

Satzung
der Ortsgemeinde Friesenhagen über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern ab dem Jahr 2025
(Hebesatzsatzung) vom 05.12.2024

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Friesenhagen in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Ortsgemeinde Friesenhagen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2
Hebesätze für 2025

Die Ortsgemeinde Friesenhagen setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

1. für die Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 508 v. H.
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 684 v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf 435 v. H.

der Steuermessbeträge.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung für das Kalenderjahr 2025.

Friesenhagen, den 05.12.2024
gez.

Michael Schüttler
Ortsbürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt für die Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg), die Stadt Kirchen (Sieg) und die Ortsgemeinden Nr. 8/2025 vom 21.02.2025